

Synopse

Änderung der Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: II A/3/3 | IX E/1/3
Aufgehoben: –

	Änderung der Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Regierungsrat am)
	I.
	GS IX E/1/3, Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren (Naturgefahrenverordnung, NGV) vom 10. Mai 2016 (Stand 1. Juni 2016), wird wie folgt geändert:
Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren (Naturgefahrenverordnung, NGV)	
vom 10. Mai 2016	
<i>Der Regierungsrat,</i>	
gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald ¹⁾ ,	gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 3 und <u>Artikel 16a Absatz 7</u> des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald ²⁾ ,
<i>erlässt:</i>	
	2a. Erarbeitung, Änderung und Erlass von Gefahrenkarten

¹⁾ GS IX E/1/1

²⁾ GS IX E/1/1

	<p>Art. 6a Gefahrenkartenkommission, a. Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Kantonsvertretung (Art. 16a Abs. 2 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald) setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Wald und Naturgefahren, die oder der zugleich den Vorsitz wahrnimmt;b. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachstelle Naturgefahren;c. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachstelle Wasserbau. <p>² Der Regierungsrat wählt die Kantonsvertretung auf Antrag der jeweiligen für die Fachstelle zuständigen Abteilung und die Gemeindevertretungen auf Antrag der jeweiligen Gemeinde.</p>
	<p>Art. 6b Gefahrenkartenkommission, b. Einberufung und Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Gefahrenkartenkommission tritt auf Einladung der vorsitzenden Person oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der über eine Gefahrenkarte entscheidungsberechtigten Mitglieder zusammen.</p> <p>² Die Gefahrenkartenkommission fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit verfügt die vorsitzende Person über den Stichentscheid.</p> <p>³ Die Gefahrenkartenkommission kann Dritte zu den Beratungen beiziehen.</p>
	<p>Art. 6c Gefahrenkartenkommission, c. Entschädigung</p> <p>¹ Befindet sich ein Mitglied der Gefahrenkartenkommission nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton oder zu einer Gemeinde, wird die Einsitznahme in der Kommission gemäss Artikel 32 der Lohnverordnung¹⁾ entschädigt.</p>

¹⁾ GS II C/1/1

	<p>Art. 6d Abteilung Wald und Naturgefahren</p> <p>¹ Die Abteilung Wald und Naturgefahren:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bereitet die Geschäfte der Gefahrenkartenkommission vor;b. bereitet neue oder geänderte Gefahrenkarten zuhanden der Gefahrenkartenkommission vor;c. vollzieht die Beschlüsse der Gefahrenkartenkommission;d. nimmt die Administration der Gefahrenkartenkommission wahr.
	<p>Art. 6e Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>¹ Die Gefahrenkartenkommission sorgt für eine öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none">a. zur Eröffnung eines Verfahrens auf Erarbeitung oder Änderung von Gefahrenkarten;b. zum Erlass von Gefahrenkarten.
	II.
	GS II A/3/3, Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung; RVOV) vom 21. März 2006 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:
<p>Art. A2-4 Departement Bau und Umwelt</p> <p>¹ Das Departement Bau und Umwelt ist wie folgt gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Departementssekretariat <p>0.1. Beschwerdewesen</p>	

0.2. Submissionswesen	
b. Hauptabteilung Mobilität und Tiefbau	
0.1. ...	
0.2. ...	
0.3. ...	
0.4. ...	
0.5. ...	
1. Abteilung Mobilität	
1.1. Öffentlicher Verkehr	
1.2. Wanderwege	
1.3. Radroute	
2. Abteilung Tiefbau	
2.1. Tiefbauten	
2.2. Wasserbau	
3. Abteilung Strassenunterhaltungsdienst	
c. Hauptabteilung Hochbau	
1. Abteilung Hochbau	
1.1. Hochbauten	
1.2. Hauswartung	
2. Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation	

<p>2.1. Raumentwicklung</p> <p>2.2. Geoinformation</p> <p>2.3. Vermessung</p> <p>d. Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie</p> <p>1. Abteilung Umweltschutz und Energie</p> <p>1.1. Umweltschutz</p> <p>1.2. Gewässerschutz</p> <p>1.3. Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>1.4. Energie</p> <p>2. Abteilung Wald und Naturgefahren</p> <p>2.1. Wald</p> <p>2.2. Naturgefahren</p> <p>3. Abteilung Jagd und Fischerei (Jagd- und Fischereiverwaltung)</p> <p>3.1. Kantonale Jägerprüfungskommission (gemäss Art. 25 Abs. 2 RVOG administrativ zugewiesen)</p>	<p>2.3. Gefahrenkartenkommission (gemäss Art. 25 Abs. 2 RVOG administrativ zugewiesen)</p>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.

	Diese Änderungen treten am XX. MONAT JAHR in Kraft.